

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe von R&M, soweit R&M nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat.
- 1.2 **Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für die Einkäufe von R&M nur, soweit R&M sie schriftlich anerkannt hat.**

2. Anfragen - Angebote

Auf Anfrage unterbreitete Angebote erfolgen für R&M kostenlos. Der Lieferant bleibt an sein Angebot bis zu dessen ausdrücklichem Widerruf gebunden.

3. Form der Bestellungen

- 3.1 Bestellungen von R&M (einschliesslich Nachträge, Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw.) binden R&M nur, wenn sie schriftlich erfolgt und von R&M rechtsgültig unterzeichnet worden sind.
- 3.2 Der Vertrag gilt mit der Bestellung von R&M und zu den darin genannten Bedingungen als abgeschlossen, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Bestellung diese schriftlich ablehnt.

4. Untervergabe und Haftung für Unterlieferanten

- 4.1 Der Bezug von Unterlieferanten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von R&M.
- 4.2 Der Lieferant haftet unabhängig von einem Verschulden für Unterlieferanten uneingeschränkt wie für sich selbst, auch wenn R&M diese genehmigt hat.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten alle Preise GELIEFERT VERZOLLT (benannter Bestimmungsort) (DDP, Incoterms 2010). Bestimmungsort ist Reichle & De-Massari AG, CH-8622 Wetzikon.
- 5.2 Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe ist R&M der effektive und ausgewiesene Aufwand zu verrechnen.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 90 Tage netto nach Erhalt der vollständigen und vertragskonformen Lieferung und Rechnung.
- 5.4 R&M behält sich die Verrechnung von Gegenansprüchen vor.
- 5.5 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie zu leisten.

6. Materialbeistellung

Material, das R&M zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum von R&M. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder

Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle sind R&M auf Verlangen zurückzugeben.

7. Liefermenge, Lieferfrist, Verzug

- 7.1 Vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung haben die Lieferungen DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010) zu erfolgen.
- 7.2 Die in der Bestellung genannten Termine verstehen sich als Verfalltag und gelten eintreffend Bestimmungsort.
- 7.3 Vor- und Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von R&M.
- 7.4 Kann ein Liefertermin nicht eingehalten werden, hat der Lieferant R&M dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen.
- 7.5 Im Falle verspäteter oder unvollständiger Lieferung ist R&M berechtigt, nach eigener Wahl und zu beliebigem Zeitpunkt entweder an der Lieferung festzuhalten oder auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von R&M zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt und schriftlich gemahnt hat.

8. Verpackung, Schriftstücke

- 8.1 Die Verpackung muss sicher und geeignet sein, um Beschädigungen beim Transport, der Lagerung oder beim Auspacken zu verhindern. Besondere Markierungs- und Verpackungsvorschriften in der Bestellung sowie die Internationalen Liefervorschriften von R&M, abrufbar unter www.rdm.com, sind zu beachten. Gegebenenfalls von R&M zur Verfügung gestelltes Verpackungsmaterial darf ausschliesslich für Lieferungen an R&M verwendet werden.
- 8.2 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der die R&M Referenzen enthält, beizulegen. R&M-Verpackungen sind Begleitkarten anzubringen.
- 8.3 Sämtliche Korrespondenz muss die Bestellnummer von R&M sowie Bestelldatum und Stückzahl, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtsangabe enthalten.

9. Qualität

- 9.1 Der Lieferant produziert und liefert sämtliche Produkte gemäss den Spezifikationen und Normen in der Bestellung und unter Einhaltung aller am Produktionsstandort und am Bestimmungsort geltenden Gesetze und Richtlinien (z.B. die RoHS-Richtlinie), insbesondere betreffend Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Menschenrechte und Verbot der Kinderarbeit.
- 9.2 Der Lieferant hat eingehende Bestellungen zu prüfen und R&M umgehend schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die verlangten Spezifikationen gegen Gesetze und Richtlinien verstossen.

9.3 Mittels eines schriftlich dokumentierten Qualitätssicherungssystems und unter Verwendung hierzu geeigneter Messinstrumente stellt der Lieferant laufend die Rückverfolgbarkeit der Produkte und die Konformität der Produkte mit den Qualitätsstandards sicher.

9.4 R&M ist berechtigt, Qualitätsaudits durchzuführen. Wo es hierzu nötig oder zweckmässig ist, gewährt der Lieferant den Vertretern von R&M Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Mitteln, Personal und Informationen, die mit der Produktion der Produkte zusammenhängen.

9.5 In erster Linie gelten die Vorschriften einer allenfalls abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV).

10. Gewährleistung / Garantie

10.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat, den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie dem bei Ablieferung neuesten Stand der Technik entspricht, für den vorgesehenen Verwendungszweck tauglich ist und die Qualitätsstandards gemäss den vorstehenden Bedingungen erfüllt.

10.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte frei sind von Sachmängeln und Rechtsmängeln und dass sie keine Schutzrechte oder andere Ansprüche Dritter verletzen.

10.3 Der Lieferant sorgt für eine zureichende Qualitätskontrolle und entbindet R&M von der Pflicht zur Wareneingangsprüfung.

10.4 Jede Mängelrüge innert Garantiefrist gilt als rechtzeitig erhoben.

10.5 Bei Lieferung vertragswidriger Produkte ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl von R&M die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder R&M kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Ausser bei ganz untergeordneten Mängeln steht R&M in jedem Fall das Recht zu, statt dessen den Kaufvertrag rückgängig zu machen.

10.6 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so ist R&M berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

10.7 Wird R&M wegen vertragswidriger Produkte des Lieferanten, z.B. gestützt auf materielles oder geistiges Eigentum Dritter oder aus Produkthaftungsrecht von Dritten in Anspruch genommen, so wird der Lieferant R&M auf erste Aufforderung hin schad- und klaglos halten. R&M wird den Lieferanten umgehend über solche behauptete Ansprüche schriftlich informieren.

10.8 Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung

verstrichen ist unverzüglich kostenlos zu ersetzen.

10.9 Für alle nicht unter 10.8 fallenden Lieferungen dauert die Gewährleistungs-/Garantiefrist fünf Jahre ab Datum des Erhalts der Lieferung durch R&M.

10.10 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Lieferung neu zu laufen beginnt.

10.11 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

11. Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen sind R&M vor Beginn der Fertigung vom Lieferanten Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zu unterbreiten. Verbindlich sind die Angaben auf Zeichnungen; Musterteile dienen lediglich der Erläuterung. Die Genehmigung von R&M entbindet den Lieferanten nicht von seiner Produkte-Verantwortung, insbesondere für Entwicklung, Konstruktion und Herstellung.

12. Besondere Gefahren

12.1 Der Lieferant macht an geeigneter Stelle auf besondere Gefahren aufmerksam, die mit dem Liefergegenstand verbunden sind oder diesen bedrohen können. Überdies hat der Lieferant R&M allfällige Betriebsbedingungen, welche einzuhalten sind, schriftlich mitzuteilen.

12.2 Die Wahrnehmung der Warn- und Mitteilungspflicht gemäss Ziff. 12.1 berührt die Garantie des Lieferanten und die damit verbundene Haftung nicht.

13. Haftung

13.1 Der Lieferant haftet R&M für jeden direkten und indirekten, unmittelbaren und mittelbaren Schaden und alle Kosten und hat R&M von allen Ansprüchen und Klagen Dritter schad- und klaglos zu halten, welche R&M infolge einer Vertragsverletzung des Lieferanten, insbesondere infolge Verzugs oder vertragswidriger Lieferung und der Verletzung von Gewährleistungspflichten entstehen oder drohen. Ein Verschulden des Lieferanten ist nicht vorausgesetzt. Diese Haftung umfasst auch, aber nicht ausschliesslich, die Kosten von Produktrückruf- und -ersatzaktionen, die Kosten für den Ein- und Ausbau defekter Produkte in Anlagen der Kunden und die Transportkosten von und zu den Kunden für Geräte oder Anlagen der Kunden, welche vertragswidrige Produkte enthalten, die nachgebessert oder ersetzt werden müssen.

14. Verjährung

Die Ansprüche von R&M aus dem Kaufvertrag, insbesondere aus Gewährleistung und Garantie sowie sämtliche Schadenersatzansprüche von

R&M verjähren 6 Jahre ab Erhalt der Lieferung durch R&M.

15. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

Die von R&M dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.a. bleiben Eigentum von R&M und sind R&M auf erstes Verlangen zurückzugeben. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.

16. Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte

16.1 Vertrauliche Informationen, Zeichnungen, Material, Werkzeuge usw., die R&M dem Lieferanten überlässt oder die er sonst in irgend einer Weise erlangt, sind geheim zu halten und dürfen einzig zur Bearbeitung der Bestellungen von R&M, nach deren Angaben und weder für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Das geistige Eigentum an sämtlichen mit den R&M-Produkten verbundenen Immaterialgüterrechten - unabhängig ob registriert oder nicht - und am Know-how, namentlich an Know-how, das R&M dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder das der Lieferant für R&M geschaffen hat, gehört alleine R&M. Auf Verlangen sind R&M alle Unterlagen (inklusive definitive Ausführungspläne für Sonderanfertigungen, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten) samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant R&M die Unterlagen ohne Anforderung zurückzuerstatten.

16.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

16.3 Der Lieferant sorgt für die Einhaltung sämtlicher in dieser Bestimmung festgehaltenen Pflichten durch allfällige Unterlieferanten.

17. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Gesellschaftssitz von R&M.

17.2 Subsidiär zum Kaufvertrag einschliesslich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Wetzikon/Schweiz**. R&M ist jedoch auch berechtigt zur Klage am Sitz des Lieferanten oder vor jedem andern zuständigen Gericht.